



IG NIUTEX
INTERESSENGEMEINSCHAFT ZUR
NATURFASER-NUTZUNG
IN DER SCHWEIZ

Statuten

der Interessengemeinschaft NIUTEX

23. März 2010

IG NIUTEX
Postfach 90
CH-3454 Sumiswald
mail@niutex.ch
www.niutex.ch

Die aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit gewählte männliche
Schreibform gilt selbstverständlich für beide Geschlechter.



Art. 1

NAME UND SITZ

Unter dem Namen «NIUTEX – Interessengemeinschaft zur Naturfaser-Nutzung in der Schweiz» (nachfolgend IG NIUTEX genannt), besteht ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 60 ff. ZGB. Sein Sitz ist am jeweiligen Domizil der Geschäftsstelle.

Art. 2

ZIEL UND ZWECK

1. Die IG NIUTEX verfolgt das Ziel, die Naturfaser-Nutzung für Industrie und Gesellschaft in einer ganzheitlichen Wertschöpfungskette in der Schweiz zu etablieren.
 2. Zweck der IG NIUTEX ist die geeinte Interessenvertretung für die Naturfaser-Nutzung von der Forschung und Entwicklung, über den Anbau, die Verarbeitung bis zur Vermarktung in der Schweiz.
 3. Der Verein bezweckt insbesondere
 - die Förderung des ökologischen Anbaus und die Verarbeitung von Naturfasern in der Schweiz mit möglichst regionalem Fokus.
 - die Sicherstellung einer nachhaltigen und deshalb möglichst inländischen Wertschöpfungskette.
 - die Rahmenbedingungen und das Image – insbesondere des Hanfs – zu verbessern und den entsprechenden Gesetzgebungsprozess in Bund und Kantonen zu beschleunigen/begleiten.
 - den fachlichen Austausch von Erfahrung und Wissen unter Fachleuten, Leistungserbringern und -trägern.
 - die Aufklärung und Information der gesamten Thematik gegenüber der Bevölkerung (=Endnutzer).
-



Art. 3

MITGLIEDSCHAFT

Mitglied der IG NIUTEX können natürliche oder juristische Personen werden, die des Vereinszwecks und der Idee der Naturfaser-Nutzung in der Schweiz zuträglich sind. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Neumitgliedern. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen verweigern. Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann schriftlich unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Art. 4

AUSSCHLUSS

Die Mitgliederversammlung kann ein Vereinsmitglied ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausschliessen. Wer den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 5

MITGLIEDERKATEGORIEN UND STIMMEN

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien mit der jeweiligen Anzahl Stimmen:

- Kategorie 1: Grosse Unternehmen/Organisationen 3 Stimmen
- Kategorie 2: Mittlere Unternehmen/Organisationen 2 Stimmen
- Kategorie 3: Kleine Unternehmen/Organisationen 1 Stimme
- Kategorie 4: Einzelpersonen 1 Stimme

Die Definition der einzelnen Mitgliederkategorien wird im Geschäftsreglement festgelegt und ist den Mitgliedern transparent zu machen. Die Mitglieder können sich an der Mitgliederversammlung vertreten lassen.



Art. 6

MITGLIEDERBEITRÄGE UND MITTEL

Die IG NIUTEX beschafft sich die benötigten Geldmittel durch Mitglieder- und Projektbeiträge, Aufträge und Spenden. Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Mitgliederbeiträge pro Kategorie werden im Geschäftsreglement geregelt und sind den Mitgliedern bei Änderungen zu kommunizieren. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 7

HAFTUNG

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine den Mitgliederbeitrag übersteigende Inanspruchnahme der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für diejenigen Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten. Im Falle der Auflösung des Vereins ist ein allfälliger Aktivenüberschuss nach bestem Wissen und Gewissen im Sinne des Vereinszwecks (Art. 2) zu verwenden. Über den Verwendungszweck entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 8

ORGANE

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. die Kontrollstelle.

Art. 9

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich mindestens einmal einberufen, in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres. Die Einladung
-



zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden und spätestens drei Wochen vor der Durchführung zu erfolgen. Jedes Mitglied hat das Recht, zuhanden einer Vereinsversammlung dem Vorstand Anträge schriftlich einzureichen.

2. Der Vorstand muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks die Einberufung verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat bei Beschlüssen der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los. Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.
4. Vorsitzender der Vereinsversammlung ist der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Es wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, welche ihr durch die Statuten oder durch zwingende gesetzliche Vorschrift vorbehalten sind. Weitere Einzelheiten über die Durchführung der Mitgliederversammlung bestimmt ein Geschäftsreglement, welches der Vorstand erlässt.

Art. 10

VORSTAND

1. Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie aus maximal fünf weiteren Mitgliedern zusammen. Sie werden von der ordentliche Mitgliederversammlung gewählt.
 2. Der Vorstand trifft die notwendigen Massnahmen zur Erfüllung des Vereinszwecks und vertritt den Verein nach aussen. Die Zeichnungsberechtigung wird im Geschäftsreglement geregelt. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich. Der Vorstand ist befugt, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Kooptation selbst zu ergänzen.
-



3. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
4. Der Vorstand bestimmt eine Geschäftsstelle sowie einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Zur Vertiefung von Themen und zur Erarbeitung von Grundlagen kann der Vorstand Teile seiner Befugnisse auf einzelne Mitglieder, Fachgruppen oder Ausschüsse übertragen. Die Mitglieder der Fachgruppen und Ausschüsse müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein.
5. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, welche nicht durch Statuten oder durch zwingende gesetzliche Vorschrift anderen Organen vorbehalten sind. Weitere Einzelheiten über die Organisation des Vorstandes bestimmt ein Geschäftsreglement, welches der Vorstand erlässt.

Art. 11

KONTROLLSTELLE

Die Kontrollstelle wird alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie ist wiederwählbar. Die Kontrollstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden des Vereins Bericht.

Art. 12

BEIRAT

Der Vorstand kann einen Beirat mit Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft einsetzen, der den Vereinsorganen beratend und unterstützend zur Seite steht.



Art. 13

STATUTENÄNDERUNG

Für die Änderung der Statuten ist ausschliesslich die Mitgliederversammlung zuständig. Die Statutenänderung kann anlässlich einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Art. 14

AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen die Auflösung des Vereins beschliessen. Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zu Handen der Mitgliederversammlung. Ein allfälliger Aktivenüberschuss ist einer Organisation mit einem ähnlichen Zweck zuzuführen (siehe Art. 7 hiervoor). Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 15

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 23. März 2010 genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

Interessengemeinschaft (IG) NIUTEX

Der Präsident

Der Sekretär

Ernst Flückiger

Hans Haslebacher